

Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*sich dessen bewußt*, daß der internationale Transfer von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

*unter Hinweis* darauf, daß in der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollsystemen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die international ausgehandelten Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten die legitimen Verteidigungsbedürfnisse aller Staaten berücksichtigen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständiger zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie unter anderem die Beseitigung von Waffen, die Rüstungskonversion und die Verifikation, zu fördern;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/63. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete, worin sie unter anderem anerkannte, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den bilateralen und multilateralen Dialog über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete zu verstärken, mit dem Ziel,

a) die Erfüllung der im Rahmen internationaler Rechtsakte bereits eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) Mittel und Wege zur Weiterentwicklung internationaler Rechtsvorschriften für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu untersuchen;

2. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/64. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/28 vom 6. Dezember 1991, in der sie von der Abhaltung einer Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991

Kenntnis nahm, ihre Resolution 48/69 vom 16. Dezember 1993, in der sie von der Abhaltung einer Sondertagung der Vertragsstaaten dieses Vertrages am 10. August 1993 Kenntnis nahm, sowie ihre Resolution 49/69 vom 15. Dezember 1994, in der sie mit Befriedigung feststellte, daß die Abrüstungskonferenz am 1. Februar 1994 multilaterale Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung*, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

*unter Hinweis* auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

*davon überzeugt*, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

*unter Hinweis* auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustandegekommen ist, sowie auf ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und wirksam zu ihrem Erfolg beizutragen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> baldmöglichst beizutreten;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrages *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, daß möglichst bald, spätestens jedoch 1996, ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen geschlossen wird und rasch in Kraft tritt;

3. *ersucht* den Präsidenten der Änderungskonferenz, auf diese Ziele gerichtete Konsultationen zu führen;

4. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/65. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/70 vom 16. Dezember 1993 und 49/70 vom 15. Dezember 1994, worin

die gesamte internationale Gemeinschaft die multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

*erneut erklärend*, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung ist,

*in der Überzeugung*, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*feststellend*, daß die Vertragsparteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> ihr Bestreben bekundet haben, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> erinnert wird,

*mit Genugtuung* über die weitere Ausarbeitung des vorläufigen Textes im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang<sup>7</sup> hervorgeht, sowie über den Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,

1. *begrüßt* die weiteren Anstrengungen, die im Rahmen der multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen unternommen werden, sowie die bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zu dem vorläufigen Text und die in Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte;

2. *fordert* alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten *auf*, als Aufgabe von höchstem Vorrang einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt, damit dieser zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unterzeichnet werden kann;

3. *fordert* die Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ihre Arbeiten während des Verhandlungszeitraums außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit die Endphase der Verhandlungen Anfang 1996 beginnen kann;

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>7</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27), Abschnitt III.A.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.